

1370/AB
Bundesministerium vom 03.06.2020 zu 1430/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.282.143

Wien, 2.6.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1430/J der Abgeordneten Mag. Kaniak und weiterer Abgeordneter betreffend Covid-19 Testungen und deren Auswertung** wie folgt:

Frage 1:

- *Welche Labors sind/waren mit Covid-19 Testauswertungen beauftragt?
(aufgegliedert nach Bundesländern und den jeweiligen Zeitraum)*

Die Beauftragung erfolgt durch die Bundesländer, dem Bund liegen dazu keine detaillierten Infos vor. Meinem Ressort ist über die EMS-Meldungen bekannt, welche Labore mit PCR auf SARS-CoV-2 testen (ob sie das im Auftrag eines Bundeslandes oder aus anderen Gründen tun, ist nicht erkennbar).

Frage 2:

- *Sind die Auswertungsmethoden bundesweit einheitlich?*

Auf Basis des Epidemiegesetzes (EpiG) dürfen nur PCR Testungen zur Diagnostik eingesetzt werden.

Die Entscheidung über die verwendeten Testkits liegt bei den Laboren und hängt partiell auch von der entsprechenden Ausstattung ab. So verwenden z.B. Labore mit Hochdurchsatzgeräten die für diese Geräte entwickelten Analysensets der Hersteller.

Frage 3:

- *Wenn nein, welche Labors wenden welche Auswertungsmethoden an?*

Dazu liegen meinem Ressort keine umfassenden Informationen vor.

Fragen 4 und 9:

- *Auf Grund welcher vertraglichen Grundlage, werden/wurden diese Labors beauftragt?*
- *Auf Grund welcher vertraglichen Grundlage, werden/wurden diese beauftragt?*

Bei Testungen gemäß EpiG sind die Vertragspartner die Bundesländer.

Fragen 5, 6, 10 und 11:

- *Sind die Verträge mit den Labors bundesweit einheitlich?*
- *Wenn nein, wodurch unterscheiden diese sich? (detaillierte Aufgliederung)*
- *Sind die Verträge mit denjenigen Organisationen, etc., welche diese Testungen durchführen bundesweit einheitlich?*
- *Wenn nein, wodurch unterscheiden diese sich? (detaillierte Aufgliederung)*

Die Ausgestaltung der Verträge liegt in der Verantwortung der Länder, sie müssen jedoch konform mit den rechtlichen Bestimmungen des EpiG sein.

Fragen 7 und 12:

- *Wer trägt zu welchem Prozentsatz die Kosten dafür (Bund, Länder, Gemeinden, Körperschaften, etc.) (detaillierte Aufgliederung)*
- *Wer trägt zu welchem Prozentsatz die Kosten dafür (Bund, Länder, Gemeinden, Körperschaften, etc.)*

Die Kostenbestreitung wird im § 36 EpiG geregelt. Die Laborkosten werden gemäß dem Gesetz vom Bund getragen. Bis Ende Mai werden 100 % der Laborkosten durch den Bund übernommen. Per Erlass zur Kostentragung wurde festgelegt, dass der Bund ab nun 85,00 Euro den Ländern als Kostenersatz für jede Untersuchung zahlt, welche auf Basis des § 5 Epidemiegesetz angeordnet wurde.

Frage 8:

- *Wie und wo werden Verdachtspersonen auf Covid-19 getestet? (aufgegliedert nach Bundesländern und jeweiligen "Organisationen", Personengruppen, welche diese Tests durchführen)*

Die Probenentnahmen erfolgen:

- 1.) in Krankenhäusern
- 2.) über die Hotline 1450 wird entschieden ob ein Test durchzuführen ist, und die Probenentnahme erfolgt entweder durch mobile Dienste (ärztlicher Funkdienst, Rettung) zu Hause oder in manchen Bundesländern auch in Drive-Through-Stationen.
- 3.) in ärztlichen Praxen, in denen für die Probenentnahmen gesonderte Räumlichkeiten für Infizierte zur Verfügung stehen (z.B. vereinzelte Sentinel Labore)
- 4.) in einigen Laboren direkt

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

